

Merkblatt zu Forschungs- und Lehrzulagen nach Art. 57 Bayerisches Besoldungsgesetz

Bei der Forschungs- und Lehrzulage handelt es sich um eine neue und dem Besoldungssystem ansonsten fremde Regelung. Diese Zulagen sollen einen Anreiz darstellen, vermehrt Drittmittel aus dem privaten Sektor für die Universität einzuwerben.

Art. 57 Abs. 1 BayBesG hat folgenden Wortlaut:

Art. 57 Zulagen für Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen

(1) ¹Professoren und Professorinnen sowie Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen der Besoldungsordnung W, die im Hauptamt Mittel Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln eine Zulage gewährt werden, soweit der Drittmittelgeber mit der Vergabe einverstanden ist (Forschungs- und Lehrzulage). ²Eine Zulage darf nur gewährt werden, soweit neben den übrigen Kosten des Forschungs- oder Lehrvorhabens, auch die Zulagenbeträge durch die Drittmittel gedeckt sind. ³Die Forschungs- und Lehrzulagen dürfen innerhalb eines Kalenderjahres insgesamt 100 v.H. des Jahresgrundgehalts des Professors oder der Professorin, des Juniorprofessors oder der Juniorprofessorin grundsätzlich nicht überschreiten; Überschreitungen können in besonderen Fällen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zugelassen werden. ⁴Sie nehmen nicht an den allgemeinen Besoldungsanpassungen teil. ⁵Die Lehrtätigkeit im Rahmen des Lehrvorhabens, für das eine Lehrzulage gewährt wird, ist auf die jeweils obliegende Lehrverpflichtung nicht anzurechnen.

A. Im Einzelnen sind für die Gewährung folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Die Professorin/der Professor, die/der nach Maßgabe der Besoldungsordnung W besoldet wird, **wirbt** Mittel für Forschungs- und Lehrvorhaben im Hauptamt **ein**.
- Die einwerbende Professorin/der einwerbende Professor **führt das Vorhaben durch**.
- Der Drittmittelgeber ist mit der Vergabe der Forschungs- und Lehrzulage **einverstanden**.
- Es handelt sich um Mittel eines Dritten.
- Die eingeworbenen Drittmittel **sind ausreichend**, um sowohl die übrigen Kosten des Forschungs- und Lehrvorhabens als auch die Forschungs- und Lehrzulage selbst abzudecken.
- Sämtliche Forschungs- und Lehrzulagen der Professorin/des Professors innerhalb eines Kalenderjahres ergeben addiert **höchstens das Jahresgrundgehalt** der Professorin/des Professors.

Hieraus ergeben sich folgende Gesichtspunkte:

1. Der Begriff „Mittel Dritter“ wird dahingehend konkretisiert, dass es sich nicht um Mittel des Freistaats Bayern handeln darf.
2. Der Drittmittelgeber muss die für die Forschungs- oder Lehrzulage bestimmten Mittel ausdrücklich für diesen Zweck widmen. Die hierfür notwendige Willenserklärung des Drittmittelgebers soll bereits im Rahmen der Verhandlungen abgesprochen und muss im Drittmittelvertrag dokumentiert werden.

3. Das Prinzip der Deckung aller Kosten einschließlich der Zulagenbeträge erlaubt in der Regel eine Auszahlung erst nach Abrechnung des Drittmittelvorhabens.
4. Eine besondere Leistungszulage kann für die Einwerbung dieser Drittmittel nicht gezahlt werden.
5. Die eingeworbene Summe geht vollständig (d. h. inklusive der Mittel für die Zulage) in die Kennzahl „eingeworbene Drittmittel„ für die Mittelverteilung ein.

B. Hinsichtlich des **Verfahrens** gilt Folgendes:

1. Das zwischen der Universität und dem Drittmittelgeber herzustellende Einvernehmen soll durch Aufnahme eines entsprechenden Passus in den Drittmittelvertrag erfolgen. Der Passus soll folgenden Wortlaut haben:

Die Universität ist bestrebt, die Gestaltungsmöglichkeiten des Bayerischen Besoldungsgesetzes zu nutzen und die Leistungen ihrer Professorinnen und Professoren im Wege einer angemessenen Forschungszulage/Lehrzulage zu honorieren. Der Auftraggeber erklärt sein Einverständnis, dass unter den Voraussetzungen des Art. 57 Bayerischen Besoldungsgesetzes der ausführenden Professorin/dem ausführenden Professor aus den o.g. Projektmitteln für die Vertragsdauer eine Forschungszulage/Lehrzulage in Höhe von xy € oder xy % gewährt wird.

2. Die Forschungszulage wird vom Präsidenten bewilligt.
3. Die Auszahlung soll in der Regel erst nach Abrechnung des Drittmittelvorhabens erfolgen, damit sichergestellt ist, dass neben den übrigen Kosten des Forschungs- oder Lehrvorhabens auch die Zulagenbeträge durch die Drittmittel gedeckt sind. Die Auszahlung ist in einer Summe oder auch als monatliche Zahlung möglich.
4. Die Auszahlung erfolgt durch das Landesamt für Finanzen auf Anweisung des Personalreferats P 2 nach Mitteilung der Abteilung F 5 über die Deckung des Drittmittelkontos und die Verfügbarkeit der Mittel für die Zulage.